

## § 7f

**Grundinformation zu § 7f:** Die Vorschrift wurde durch das StÄndG v. 24.6.1953 (s. Dok. Anm. 206) in das EStG eingefügt und regelte damals die Absetzung von Zuschüssen oder Darlehen zur Vorfinanzierung des Lastenausgleichs als BA oder WK. Die Vergünstigung galt für Zuschüsse und Darlehen, die nach dem 31.5.1953 und vor dem 1.1.1955 gegeben wurden.

Durch EGAO 1977 v. 14.12.1976 (s. Dok. Anm. 341) wurde § 7f als Steuervergünstigung für private Krankenhäuser mit Wirkung ab VZ 1976 eingefügt und ersetzte den bis dahin geltenden § 75 EStDV. In dieser Fassung regelte die Vorschrift erhöhte Absetzungen auf abnutzbare WG des Anlagevermögens privater Krankenhäuser. Durch JStG 1996 v. 11.10.1995 (s. Dok. Anm. 458) wurde die Anwendung auf WG beschränkt, die der Stpfl. vor dem 1.1.1996 bestellt oder herzustellen begonnen hatte (§ 7f Abs. 4).

**Die Kommentierung des § 7f** – Stand Oktober 1985 – ist im elektronischen HHR-Archiv ([www.ertragsteuerrecht.de](http://www.ertragsteuerrecht.de)) abgelegt.

### Text der zuletzt geltenden Fassung:

#### § 7f

#### Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenhäuser

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

**(1) Steuerpflichtige, die im Inland ein privates Krankenhaus betreiben, können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die dem Betrieb dieses Krankenhauses dienen, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen vornehmen, und zwar**

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 50 Prozent,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 30 Prozent  
der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

**(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn bei dem privaten Krankenhaus im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter und im Jahr der Inanspruchnahme der Abschreibungen die in § 67 Absatz 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.**

**(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.**

**(4) <sup>1</sup>Die Abschreibungen nach den Absätzen 1 und 3 können nur für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 bestellt oder herzustellen begonnen hat. <sup>2</sup>Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist.**

§ 7f